

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2017

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen.

Die berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll
oder
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Der Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um 20% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 4,80 €
- für ein Mittagessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €
- für ein Abendessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	12 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	12 €

*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuerfreien) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehrleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit **Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder)** steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2017: 1,70 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guatemala	28	19	96
Ägypten	40	27	113	Guinea	38	25	110
Äthiopien	27	18	86	Guinea-Bissau	24	16	86
Äquatorialguinea	36	24	166	Guyana	41	28	81
Albanien	29	20	113	Haiti	50	33	111
Algerien	51	34	173	Honduras	48	32	101
Andorra	34	23	45	Indien			
Angola	77	52	265	- Chennai	34	23	87
Antigua und Barbuda	53	36	117	- Kalkutta	41	28	117
Argentinien	34	23	144	- Mumbai	32	21	125
Armenien	23	16	63	- Neu Delhi	50	33	144
Aserbaidschan	30	20	72	- im Übrigen	36	24	145
Australien				Indonesien	38	25	130
- Canberra	58	39	158	Iran	28	19	84
- Sydney	59	40	186	Irland	44	29	92
- im Übrigen	56	37	133	Island	47	32	108
Bahrain	45	30	180	Israel	56	37	191
Bangladesch	30	20	111	Italien			
Barbados	58	39	179	- Mailand	39	26	156
Belgien	41	28	135	- Rom	52	35	160
Benin	40	27	101	- im Übrigen	34	23	126
Bolivien	30	20	93	Jamaika	54	36	135
Bosnien und Herzegowina	18	12	73	Japan			
Botsuana	40	27	102	- Tokio	53	36	153
Brasilien				- im Übrigen	51	34	156
- Brasilia	53	36	160	Jemen	24	16	95
- Rio de Janeiro	47	32	145	Jordanien	46	31	126
- Sao Paulo	53	36	120	Kambodscha	39	26	94
- im Übrigen	54	36	110	Kamerun	50	33	180
Brunei	48	32	106	Kanada			
Bulgarien	22	15	90	- Ottawa	35	24	110
Burkina Faso	44	29	84	- Toronto	52	35	142
Burundi	47	32	98	- Vancouver	48	32	106
Chile	40	27	130	- im Übrigen	44	29	111
China				Kap Verde	30	20	105
- Chengdu	35	24	105	Kasachstan	39	26	109
- Hongkong	74	49	145	Katar	56	37	170
- Kanton	40	27	113	Kenia	42	28	223
- Peking	46	31	142	Kirgisistan	29	20	91
- Shanghai	50	33	128	Kolumbien	41	28	126
- im Übrigen	50	33	78	Kongo, Republik	50	33	200
Costa Rica	46	31	93	Kongo, Demokr. Republik	68	45	171
Côte d'Ivoire	51	34	146	Korea, Demokr. Volksrepublik	39	26	132
Dänemark	60	40	150	Korea, Republik	58	39	112
Dominica	40	27	94	Kosovo	23	16	57
Dominikanische Republik	40	27	71	Kroatien	28	19	75
Dschibuti	48	32	160	Kuba	50	33	85
Ecuador	44	29	97	Kuwait	42	28	185
El Salvador	44	29	119	Laos	33	22	67
Eritrea	46	31	81	Lesotho	24	16	103
Estland	27	18	71	Lettland	30	20	80
Fidschi	34	23	69	Libanon	44	29	120
Finnland	39	26	136	Libyen	45	30	100
Frankreich				Liechtenstein	53	36	180
- Lyon	53	36	83	Litauen	24	16	68
- Marseille	51	34	86	Luxemburg	47	32	102
- Paris ¹⁾	58	39	135	Madagaskar	38	25	83
- Straßburg	48	32	89	Malawi	47	32	123
- im Übrigen	44	29	81	Malaysia	34	23	88
Gabun	62	41	278	Malediven	38	25	93
Gambia	30	20	125	Mali	41	28	122
Georgien	30	20	80	Malta	45	30	112
Ghana	46	31	174	Marokko	42	28	129
Grenada	51	34	121	Marshall Inseln	63	42	70
Griechenland				Mauretanien	39	26	105
- Athen	46	31	132	Mauritius	48	32	140
- im Übrigen	36	24	89				

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2016 - in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung				mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung		
	€	€	€			€	€	€	
Mazedonien	24	16	95	- Madrid	41	28	113		
Mexiko	41	28	141	- Palma de Mallorca	32	21	110		
Mikronesien	56	37	74	- im Übrigen	29	20	88		
Moldau, Republik	24	16	88	Sri Lanka	40	27	118		
Monaco	42	28	180	St. Kitts und Nevis	45	30	99		
Mongolei	29	20	84	St. Lucia	54	36	129		
Montenegro	29	20	94	St. Vincent u. die Grenadinen	52	35	121		
Mosambik	42	28	147	Sudan	35	24	115		
Myanmar	35	24	155	Südafrika					
Namibia	23	16	77	- Kapstadt	27	18	112		
Nepal	28	19	86	- Johannesburg	29	20	124		
Neuseeland	47	32	98	- im Übrigen	22	15	94		
Nicaragua	36	24	81	Südsudan	34	23	150		
Niederlande	46	31	119	Suriname	41	28	108		
Niger	36	24	70	Syrien	38	25	140		
Nigeria	63	42	255	Tadschikistan	26	17	67		
Norwegen	64	43	182	Taiwan	51	34	126		
Österreich	36	24	104	Tansania	47	32	201		
Oman	60	40	200	Thailand	32	21	118		
Pakistan				Togo	35	24	108		
- Islamabad	30	20	165	Tonga	32	21	36		
- im Übrigen	27	18	68	Trinidad und Tobago	54	36	164		
Palau	51	34	166	Tschad	47	32	151		
Panama	39	26	111	Tschechische Republik	35	24	94		
Papua-Neuguinea	60	40	234	Türkei					
Paraguay	36	24	61	- Istanbul	35	24	104		
Peru	30	20	93	- Izmir	42	28	80		
Philippinen	30	20	107	- im Übrigen	40	27	78		
Polen				Tunesien	33	22	80		
- Breslau	33	22	92	Turkmenistan	33	22	108		
- Danzig	29	20	77	Uganda	35	24	129		
- Krakau	28	19	88	Ukraine	32	21	98		
- Warschau	30	20	105	Ungarn	22	15	63		
- im Übrigen	27	18	50	Uruguay	44	29	109		
Portugal	36	24	92	Usbekistan	34	23	123		
Ruanda	46	31	141	Vatikanstaat	52	35	160		
Rumänien				Venezuela	48	32	207		
- Bukarest	32	21	100	Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155		
- im Übrigen	26	17	62	Vereinigte Staaten von Amerika					
Russische Föderation				- Atlanta	62	41	175		
- Jekatarinenburg	28	19	84	- Boston	58	39	265		
- Moskau	30	20	110	- Chicago	54	36	209		
- St. Petersburg	26	17	114	- Houston	63	42	138		
- im Übrigen	24	16	58	- Los Angeles	56	37	274		
Sambia	36	24	130	- Miami	64	43	151		
Samoa	29	20	85	- New York City	58	39	282		
San Marino	34	23	75	- San Francisco	51	34	314		
São Tomé – Príncipe	47	32	80	- Washington, D.C.	62	41	276		
Saudi-Arabien				- im Übrigen	51	34	138		
Djidda	38	25	234	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland					
Riad	48	32	179	- London	62	41	224		
im Übrigen	48	32	80	- im Übrigen	45	30	115		
Schweden	50	33	168	Vietnam	38	25	86		
Schweiz				Weißrussland	27	18	109		
Genf	64	43	195	Zentralafrikanische Republik	46	31	74		
im Übrigen	62	41	169	Zypern	45	30	116		
Senegal	45	30	128						
Serbien	20	13	74						
Sierra Leone	39	26	82						
Simbabwe	45	30	103						
Singapur	53	36	188						
Slowakische Republik	24	16	85						
Slowenien	33	22	95						
Spanien									
Barcelona	32	21	118						
Kanarische Inseln	32	21	98						

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.